

MERKBLATT

Neue Gesetzeslage im Unterhaltsrecht ab 01.01.2008:

Wie die meisten von Ihnen wahrscheinlich den Medien bereits entnommen haben, wurde zum 01.01.2008 ein neues Gesetz zur Reform des bisherigen Unterhaltsrechts verabschiedet. Die wesentlichen Änderungen und Folgen dieser neuen Gesetzeslage möchten wir Ihnen hier vorstellen:

I. Reihenfolge der Unterhaltsberechtigten

1.

Die erste wesentliche Änderung hat sich im Bereich des Kindesunterhalts ergeben.

Zur Förderung des Kindeswohls wurde die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten neu geregelt:

Minderjährige, unverheiratete Kinder haben absoluten Vorrang vor den übrigen Unterhaltsberechtigten.

Dies bedeutet, dass minderjährige Kinder grundsätzlich Anspruch darauf haben, dass sie wenigstens den gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt erhalten, und zwar auch dann, wenn noch weitere Unterhaltsberechtigte vorhanden sind, wie z. B. eine geschiedene Ehefrau, und der Unterhaltsverpflichtete finanziell aber nicht in der Lage ist, an alle den geschuldeten Unterhalt zu bezahlen.

Das gleiche gilt für volljährige Kinder, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und zu Hause bei einem Elternteil wohnen. Auch sie haben zusammen mit den minderjährigen Kindern Vorrang vor allen übrigen Unterhaltsberechtigten.

Zu beachten ist bei diesen volljährigen und noch zu Hause wohnenden Kindern aber auch, dass ab Volljährigkeit nicht mehr nur noch ein Elternteil, meistens der Vater, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist, sondern auch der andere Elternteil, beispielsweise die Mutter, und zwar auch dann, wenn der volljährige Schüler bei diesem Elternteil wohnt.

➔ *Nach der neu eingetretenen Gesetzeslage sind also alle minderjährigen Kinder oder noch zu Hause lebenden volljährigen Schüler gleichmäßig nebeneinander unterhaltsberechtig. Dabei ist es egal, ob die Kinder aus erster, zweiter oder weiteren Ehen stammen oder nichtehelich sind. Unterhaltsrechtlich befinden sie sich nunmehr alle „in einem Topf“.*

Unser Tipp:

Lassen Sie unbedingt Ihre Unterhaltspflicht den Kindern gegenüber bzw. die Unterhaltsansprüche Ihrer Kinder anwaltlich überprüfen. Es könnten sich durch die neue Gesetzeslage für Sie wesentliche Änderungen ergeben haben oder noch ergeben, die von einschneidender finanzieller Bedeutung sind.

./.

2.

Die zweite wesentliche Änderung betrifft die Rangfolge der unterhaltsberechtigten Ehegatten.

Nach den oben beschriebenen Kindern sind an zweiter Stelle Elternteile unterhaltsberechtig, die wegen der Betreuung eines minderjährigen Kindes unterhaltsberechtig sind, oder Ehegatten bzw. geschiedene Ehegatten, wenn die Ehe von langer Dauer ist bzw. war.

1.

Dies bedeutet also im wesentlichen, dass beispielsweise eine nicht verheiratete Lebenspartnerin, die ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind betreut, gleichrangig neben der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehefrau Unterhaltsansprüche geltend machen kann. Die Ehefrau ist nicht mehr automatisch vorrangig.

2.

Das gleich gilt bei einer Wiederverheiratung. Die zweite Ehefrau ist neben der Ex-Ehefrau gleichrangig, wenn sie minderjährige Kinder betreut und die erste Ehe von langer Dauer war.

3.

An dritter Rangstelle stehen nunmehr Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind und auch nicht in einer Ehe von langer Dauer gelebt haben. Dies bedeutet, dass die unter 2. genannten Elternteile oder Ehegatten mit ihrem Unterhaltsanspruch vorgehen. Ex-Ehefrauen aus erster Ehe sind also nicht mehr automatisch gleichberechtigt.

Nicht gesetzlich geregelt ist, wann genau es sich um eine Ehe von langer Dauer handelt. Dies hängt nicht allein von der Anzahl der Ehejahre ab, sondern noch von weiteren Kriterien, so z. B. davon, ob durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile könnten sich z. B. aus der Dauer der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder ergeben sowie daraus, wie sich die Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe gestaltet haben.

4.

An vierter und letzter Stelle in der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten stehen volljährige Kinder, die sich nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung befinden und/oder einen eigenen Haushalt führen.

→ *Die Rangfolge wirkt sich auf die jeweilige Höhe der Unterhaltsansprüche aus. D. h., dass z. B. die Unterhaltsberechtigten nach Ziffer 2, 3 und 4 jeweils nur noch soviel Unterhalt verlangen können, wie nach Abzug der vorrangigen Ansprüche für sie „noch übrig ist“.*

Dies kann natürlich dazu führen, dass bei mehreren Unterhaltsberechtigten mancher Berechtigte überhaupt keinen Unterhalt mehr beanspruchen kann.

Unser Tipp:

Auch und insbesondere wenn minderjährige Kinder, volljährige Kinder und Ehegatten sowie kinderbetreuende Elternteile mit Unterhaltsansprüchen zusammentreffen, sollten Sie aufgrund der neuen Gesetzeslage Ihre Unterhaltsverpflichtung bzw. jeweils Ihre Unterhaltsansprüche anwaltlich überprüfen und berechnen lassen.

Es kann sein, dass frühere Unterhaltsverpflichtungen wegfallen oder neue, bisher nicht vorhandene Unterhaltsansprüche sich durch die geänderte Rangfolge ergeben.

II. Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten

Durch das Unterhaltsänderungsgesetz hat sich eine wesentliche Änderung für den Unterhalt des **geschiedenen** Ehegatten ergeben.

Während der Gesetzgeber den Unterhalt des Ehegatten für die Zeit des Getrenntlebens, also für die Zeit vor Scheidung, unverändert gelassen hat, ist das Ehegattenunterhaltsrecht für die Zeit nach der Scheidung stark abgeändert worden.

1.

Durch das Unterhaltsänderungsgesetz ist nunmehr verdeutlicht, dass Ehegattenunterhaltsansprüche nach Scheidung der Ehe nicht die Regel sind, sondern nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Im Vordergrund steht jetzt der sogenannte Grundsatz der Eigenverantwortung des Ehegatten. Dies bedeutet, dass der geschiedene Ehegatte grundsätzlich, d. h. wenn keine Ausnahmen vorliegen, nach der Scheidung selbst für sein wirtschaftliches Fortkommen sorgen muss.

Die Ausnahme hiervon besteht, wenn die verschiedenen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach Scheidung erfüllt sind.

Dies kann z. B. im Fall der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes sein. Dann gibt es einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch nunmehr für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Nach diesen drei Jahren ist eine Verlängerung möglich, wenn wiederum bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, hängt von den Besonderheiten des Einzelfalls ab.

Wegen des Grundsatzes der Eigenverantwortung, der nunmehr verstärkt gilt, ist künftig auch ein kinderbetreuender Ehegatte bereits früher als bisher zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet. Auch hier gibt es verschiedene Kriterien. Feste Altersstufen oder Zeiten sind gesetzlich nicht festgelegt worden.

Neu geregelt ist auch der Unterhaltsanspruch nicht verheirateter Eltern aus Anlass der Geburt oder wegen Kinderbetreuung. Also: Auch nicht verheiratete Mütter haben unter Umständen einen eigenen Unterhaltsanspruch für die Zeit der Kinderbetreuung, der über 3 Jahre hinaus verlängert werden kann.

Unser Tipp:

Falls von Ihnen Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes verlangt wird oder Sie selbst als Elternteil Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes verlangen möchten, sollten Sie sich zur Errechnung der Höhe des Unterhaltsanspruches sowie zur Abschätzung der voraussichtlichen Dauer Ihrer Unterhaltsverpflichtung bzw. Berechtigung anwaltlich beraten und vertreten lassen.

Neben dem Ehegattenunterhaltsanspruch wegen Kinderbetreuung gibt es beispielsweise noch den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten wegen Erwerbslosigkeit sowie den sog. Aufstockungsunterhalt. Wie bisher ist ferner der Ehegattenunterhaltsanspruch wegen Krankheit gesetzlich geregelt.

Die Voraussetzungen auch dieser Unterhaltsansprüche sind nach wie vor sehr komplex und vielschichtig.

➔ **Lassen Sie sich frühzeitig beraten!**

2.

Bisher war der Geschiedenenunterhalt oftmals lebenslang angelegt. Die gesetzlichen Begrenzung- und Befristungsmöglichkeiten waren sehr eng gesteckt.

Seit dem Unterhaltsänderungsgesetz vom 01.01.2008 hat sich dies nun maßgeblich geändert. Es gibt nunmehr eine neue gesetzliche Vorschrift, die grundsätzlich für alle Unterhaltsarten unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruches der Höhe nach und/oder eine zeitliche Befristung ermöglicht.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, muss im Streitfall gerichtlich geklärt werden.

Unser Tipp:

Wenn Sie nach Scheidung der Ehe Ihrem Ehegatten zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind oder Sie als Ehegatte Unterhaltsansprüche haben, sollten Sie wegen der neu eingetretenen Gesetzeslage anwaltlich überprüfen lassen, ob für Sie eine Begrenzung Ihres Unterhaltes der Höhe nach oder eine zeitliche Befristung in Frage kommt.

Zu beachten ist hierbei, dass durch das neue Gesetz auch **frühere**, d. h. bereits bestehende, Unterhaltsurteile, Scheidungsurteile, die den Ehegattenunterhalt regeln oder beispielsweise auch Unterhaltsvergleich abgeändert werden können. Als Unterhaltsverpflichteter sollten Sie es insbesondere nicht versäumen, nunmehr die Herabsetzung der Unterhaltshöhe und/oder die zeitliche Befristung des Ehegattenunterhalts geltend zu machen.

Diese Möglichkeit sollte auch bereits zu Beginn einer Trennung oder am Anfang des Ehescheidungsverfahrens überprüft werden, da Sie dies möglicherweise aufgrund der gesetzlichen Vorschriften **zu einem späteren Zeitpunkt** nicht mehr geltend machen können.

➔ **Bei Problemen oder Fragen beraten wir Sie gerne und stehen Ihnen in allen rechtlichen Angelegenheiten zur Seite.**